



Bender & Kollegen

Steuer- und Ärzteberatung

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Mai 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

setzen Sie bei **Betriebsprüfungen** auf eine wirksame Prophylaxe! Wir fassen zusammen, welche Vorbereitungsmaßnahmen sinnvoll sind. Darüber hinaus beleuchten wir, weshalb Sie von einem Verkauf nach einer **Wohnungsüberlassung an einen Elternteil** innerhalb der Zehnjahresfrist absehen sollten. Der **Steuertipp** zeigt, wann sich **Unterhaltszahlungen an Kinder** von der Steuer absetzen lassen.

Betriebsprüfung

Eine gute Vorbereitung zahlt sich aus

Wenn eine Prüfungsanordnung des Finanzamts im Briefkasten liegt, sorgt das häufig für Unruhe in der Arztpraxis. Befürchtet werden zahlreiche Nachfragen, Hinzuschätzungen und **Steuernachzahlungen**. Eine gute Vorbereitung kann zur Entspannung beitragen, denn wer sich mit Ablauf, Spielregeln und Tücken einer Prüfung auskennt, kann unangenehme Überraschungen vermeiden. Bei einer Betriebsprüfung gilt:

- Anlässe für eine Betriebsprüfung gibt es viele: zum Beispiel schwankende Einkünfte, eine Umstrukturierung oder ein Teilpraxisverkauf. Eine Praxis kann aber auch nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Eine Betriebsprüfung kann jede Praxis treffen.
- Im Unterschied zu Überraschungsbesuchen im Rahmen der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder Kassen-Nachschau muss eine Betriebsprüfung

immer schriftlich angekündigt werden. Damit sind deren Umfang und Dauer sowie der Zeitraum bekannt, und Sie können sich gemeinsam mit uns darauf vorbereiten.

- Den Ablauf einer Prüfung besprechen wir im Vorfeld mit Ihnen. Im Zuge einer Schwachstellenanalyse lassen sich vorab kritische Punkte besprechen und entschärfen (z.B. ungewöhnliche Entnahme- oder Einlagetatbestände). Vorab sollte geklärt werden, ob eine Verfahrensdokumentation oder die Implementierung eines Tax-Compliance-Management-Systems sinnvoll ist.
- Während der Prüfung beraten wir Sie zur Entwicklung der richtigen Strategie und zeigen Lösungsoptionen in strittigen Fällen auf.
- Wer geprüft wird, unterliegt bestimmten Mitwirkungspflichten. Sie müssen Auskünfte er-

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsprüfung:	
Eine gute Vorbereitung zahlt sich aus	1
<input checked="" type="checkbox"/> Kryptowährungen: Finanzämter nehmen schwarze Schafe ins Visier	2
<input checked="" type="checkbox"/> Hausverkauf: Wohnungsüberlassung an einen Elternteil ist keine Selbstnutzung	2
<input checked="" type="checkbox"/> Geldwerter Vorteil: Hotelaufenthalt ist bei Gesundheitsprävention nicht steuerfrei	2
<input checked="" type="checkbox"/> Auslandswohnsitz: Beschränkte Steuerpflicht eines ausgewanderten Ruheständlers	3
<input checked="" type="checkbox"/> Medizinische Fachangestellte: Geringfügige Tätigkeit kann sozialversicherungspflichtig sein	3
<input checked="" type="checkbox"/> Gesundheitswesen:	
Digital-Gesetz ist beschlossene Sache	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Wann sich der (gestiegene) Kindesunterhalt steuerlich absetzen lässt	4

teilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorlegen, Erläuterungen geben, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlich sind, und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse unterstützen.

- Die Finanzbehörden haben bei der Prüfung in der Regel direkten Zugriff auf Ihre Datenverarbeitungssysteme. Wir klären vorab, wie der Prüfer auf die elektronischen Daten der Praxis zugreifen wird.
- Wurden alle Unterlagen und Daten geprüft, endet die Prüfung regelmäßig mit einer Schlussbesprechung und einem Prüfungsbericht mit den Prüfungsfeststellungen.

Kryptowährungen

Finanzämter nehmen schwarze Schafe ins Visier

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat im letzten Jahr ein **Auskunftsersuchen** an eine Kryptohandelsplattform gerichtet und daraufhin die Daten zahlreicher Nutzer erhalten, die auf dieser Plattform mit Kryptowährungen handeln. Die Datenpakete werden voraussichtlich an die Finanzverwaltungen anderer Bundesländer weitergegeben. Nutzer, die ihre Gewinne bislang nicht oder nur unvollständig versteuert haben, geraten nun also ins Visier des Fiskus.

Hinweis: Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum etc. unterliegen der Einkommensteuer, wenn die Haltefrist nicht mehr als ein Jahr beträgt. Immerhin gibt es aber eine Freigrenze: Private Veräußerungsgewinne von weniger als 600 € pro Jahr bleiben steuerfrei.

Wer Kryptowährungen **länger als ein Jahr** behält und sie erst danach veräußert, muss auf die Gewinne keine Steuern zahlen. Werden Zinsen mit der Kryptowährung erzielt, wird darauf allerdings Abgeltungsteuer fällig. Bei der Erfassung der steuerpflichtigen Gewinne waren die Finanzämter bisher auf die Ehrlichkeit der Steuerzahler angewiesen. Mit den von der Kryptohandelsplattform erhaltenen Daten können die Finanzämter jetzt selbst nachprüfen, ob Gewinne auch tatsächlich versteuert wurden. Ist dies nicht der Fall, drohen den Betroffenen ernsthafte Konsequenzen - im schlimmsten Fall kann es sogar zu einer Anzeige wegen Steuerhinterziehung kommen.

Hinweis: Wer steuerpflichtige Gewinne bisher nicht erklärt hat, sollte gemeinsam mit uns prüfen, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige gestellt werden sollte.

Hausverkauf

Wohnungsüberlassung an einen Elternteil ist keine Selbstnutzung

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft werden, ist die erzielte Wertsteigerung als Gewinn aus **privaten Veräußerungsgeschäften** zu versteuern. Selbstbewohnte Immobilien können dagegen steuerfrei veräußert werden, wenn eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen hat.

Die Überlassung einer Wohnung an die (Schwieger-)Mutter ist laut Bundesfinanzhof (BFH) **keine Selbstnutzung**. Daher muss bei einem Verkauf der Immobilie innerhalb der Zehnjahresfrist ein privater Veräußerungsgewinn versteuert werden. Geklagt hatte ein Ehepaar, das 2009 eine Eigentumswohnung gekauft und nach Fertigstellung unentgeltlich der Mutter der Ehefrau überlassen hatte. Sieben Jahre später, nachdem die (Schwieger-)Mutter verstorben war, veräußerten die Eheleute die Wohnung mit Gewinn.

Der BFH hat entschieden, dass die Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden war und deren Verkauf deshalb ein privates Veräußerungsgeschäft auslöst. Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** setzt voraus, dass der Steuerzahler die Immobilie auch selbst - gegebenenfalls mit Familienangehörigen oder einem Dritten - bewohnt. Als Selbstnutzung gilt zwar auch die unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind, da eine solche Nutzung dem Eigentümer als eigene Nutzung zuzurechnen ist. Diese Ausnahmeregelung ist aber nicht auf die Überlassung an eine (Schwieger-)Mutter übertragbar.

Geldwerter Vorteil

Hotelaufenthalt ist bei Gesundheitsprävention nicht steuerfrei

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von **bis zu 600 €** pro Jahr zuwenden. Wichtig ist, dass diese Zuschüsse zusätzlich zum regulären Gehalt gezahlt werden. Begünstigt sind zum Beispiel Kurse, die Krankheitsrisiken des Arbeitnehmers minimieren. Hierzu zählen Bewegungsprogramme, Ernährungsangebote, Aufklärungskurse zum Thema Sucht und Kurse zur Stressbewältigung. Die Steuerfreistellung gilt auch für Kurse, die im Betrieb des Arbeitgebers stattfinden und die er finanziert. Die Arbeitnehmer erhalten dann zwar keine Geld-

sondern eine Sachleistung, das spielt für die Steuerfreiheit aber keine Rolle.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Arbeitgeber **Unterkunfts- und Verpflegungskosten** rund um steuerlich begünstigte Präventionsleistungen nicht steuerfrei übernehmen kann. Der Kläger hatte seine Arbeitnehmer zu Gesundheitstagen (von Freitag bis Sonntag) in ein Ferienzentrum und ein Hotel eingeladen. Auf dem Programm standen unter anderem Nordic Walking, Rückenschule, progressive Muskelentspannung und Ernährungskurse.

Von den Kosten in Höhe von 295 € pro Teilnehmer mussten die Arbeitnehmer nur einen Eigenanteil von 99 € übernehmen, der ihnen später sogar von ihren Krankenkassen größtenteils erstattet wurde (als Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung). Der Arbeitgeber sah die von ihm getragenen Kosten als **steuerfreien Arbeitslohn** zur betrieblichen Gesundheitsförderung an und behielt darauf dementsprechend keine Lohnsteuer ein. Das Finanzamt forderte für die übernommenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten jedoch Lohnsteuer vom Arbeitgeber nach, wogegen dieser klagte.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben und entschieden, dass diese Kosten nicht unter die Steuerbefreiung zur betrieblichen Gesundheitsförderung gefasst werden können. Dies ergebe sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut und dessen Anknüpfung an das Sozialversicherungsrecht. Die Steuerbefreiung von Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen könne auch nicht daraus abgeleitet werden, dass es sich bei Gesundheitstagen um eine einheitliche Maßnahme handle. Vielmehr müsse die Befreiung **für jeden gewährten Vorteil einzeln** überprüft werden.

Auslandswohnsitz

Beschränkte Steuerpflicht eines ausgewanderten Ruheständlers

Den Lebensabend in der Sonne verbringen - das klingt für viele wie ein Traum. Das deutsche Steuerrecht kann Auswanderer jedoch auch im Ausland „verfolgen“, wenn sie in Deutschland weiterhin Einkünfte erzielen. Damit in solchen Fällen nicht beide Länder die Einkünfte besteuern, regeln **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA) die Besteuerungsrechte.

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschiedenen Streitfall war der Kläger, ein ehemals selbständiger Rechtsanwalt, nach Portugal ausgewandert. Er erzielte im Inland Einkünfte aus Beteiligungen sowie Vermietungseinkünfte. Zudem bezog er Rentenzahlungen aus einem

Versorgungswerk. Das Finanzamt unterwarf die Rente aufgrund der Rückfallklausel im DBA mit Portugal der Besteuerung in Deutschland. Dagegen legte der Kläger Einspruch ein und gab an, dass er nun in Portugal ansässig und die Rente folglich dort zu versteuern sei.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Der Kläger ist in Deutschland **beschränkt einkommensteuerpflichtig**, da er inländische Einkünfte erzielt. Neben den Beteiligungen und den Vermietungseinkünften zählen hierzu auch Einkünfte aus gesetzlichen Versicherungen. Da die Rente aus dem Versorgungswerk nicht für eine frühere unselbständige Tätigkeit gezahlt wurde, fällt sie nicht unter die Ruhegehälter nach dem DBA. Auch handelt es sich nicht um nachträgliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Eine Besteuerung kann vielmehr aufgrund der Rückfallklausel erfolgen, da der Kläger einen Sonderstatus in Portugal hat, wonach für die Dauer von zehn Jahren von einer Besteuerung der Rentenbezüge abgesehen wird. Durch diese Rückfallklausel kann Deutschland das Besteuerungsrecht ausüben. Hierdurch soll eine Nichtversteuerung von Einkünften vermieden werden.

Medizinische Fachangestellte

Geringfügige Tätigkeit kann sozialversicherungspflichtig sein

Ärzte, die medizinische Fachangestellte (MFA) geringfügig beschäftigen, sollten klären, ob die MFA **andere geringfügige Tätigkeiten** ausüben, wie ein Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) veranschaulicht.

Eine Hausärztin, die eine Gemeinschaftspraxis betreibt, hatte von April bis Oktober 2023 eine MFA mit durchschnittlich zwei Stunden pro Woche und für zunächst 72 €, später für 80 € monatlich beschäftigt. Die Fachangestellte hatte bereits zwei sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen und eine geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung. Die Hausärztin entrichtete für die Fachangestellte **Pauschalbeträge** zur Kranken- und Rentenversicherung.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung forderte die Rentenversicherung Beiträge zur Sozialversicherung nach. Weil Pauschalbeträge nur für die erste geringfügige Beschäftigung zu entrichten sind, stuften die Prüfer die Tätigkeit der MFA in vollem Umfang als sozialversicherungspflichtig ein. Dagegen wehrte sich die Ärztin vergeblich. Das LSG begründet sein Urteil folgendermaßen: Übt ein Beschäftigter neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügige Nebenbeschäftigungen aus, ist nur eine dieser Tätigkeiten vom Zusammenrechnungsge-

bot ausgenommen. Die Rentenversicherung hat die zeitlich vor der streitigen Nebenbeschäftigung in der Hausarztpraxis begonnene Tätigkeit zutreffend als zurechnungsfrei beurteilt.

Die richtige sozialversicherungsrechtliche Meldung von Beschäftigten liegt stets im Verantwortungsbereich des **Arbeitgebers**. Dass die Ärztin die Sache falsch eingeschätzt hat, entbindet sie nicht von der Pflicht zur Nachzahlung.

Hinweis: Die Revision zum Bundessozialgericht wurde zugelassen.

Gesundheitswesen

Digital-Gesetz ist beschlossene Sache

Die Bundesregierung will den Behandlungsalltag für Ärzte und Patienten mit digitalen Lösungen vereinfachen. Ein Schritt in diese Richtung ist das Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens vom 22.03.2024. Zentraler Bestandteil des Gesetzes ist die Einrichtung der **elektronischen Patientenakte** (ePA) für alle. Sie soll den Austausch und die Nutzung von Gesundheitsdaten vorantreiben und die Versorgung gezielt unterstützen. Zudem wurde das E-Rezept als verbindlicher Standard eingerichtet.

Ab Anfang des Jahres 2025 soll die ePA für alle gesetzlich Versicherten eingerichtet werden. Auch private Krankenversicherungen können eine ePA anbieten. Wer die ePA nicht nutzen möchte, muss **aktiv widersprechen**. In der ePA soll die gesamte Krankengeschichte auf Knopfdruck einsehbar sein. Darin können Befunde, Röntgenbilder, Untersuchungsergebnisse und Medikamentenverordnungen gespeichert werden. Das soll den Bürokratieaufwand vermindern und Mehrfachuntersuchungen vermeiden.

Steuertipp

Wann sich der (gestiegene) Kindesunterhalt steuerlich absetzen lässt

Minderjährige Kinder haben gegenüber ihren Eltern Anspruch auf Unterhalt. Lebt die gesamte Familie gemeinsam in einem Haushalt zusammen, wird niemand nach dem Unterhalt fragen. Trennen sich die Eltern jedoch oder lassen sie sich scheiden, wird der Kindesunterhalt plötzlich zum Thema: Der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, leistet einen Großteil als Naturalunterhalt. Der andere Elternteil muss dann als Ausgleich Barunterhalt für das Kind leisten. Die **Düsseldorfer Tabelle** legt Anhaltspunkte fest, wie hoch der Mindestunterhalt sein soll. Bis zum sechsten Ge-

burtstag liegt der Mindestunterhalt aktuell bei 480 € pro Kind, bis zum zwölften Geburtstag bei 551 €, bis zum 18. Geburtstag bei 645 € und für volljährige Kinder bei 689 €.

Hinweis: Die Familiengerichte orientieren sich an diesen Pauschalen, der individuelle Zahlbetrag wird aber eigens für jeden Unterhaltszahler berechnet. Er richtet sich nach der Höhe des Einkommens der Eltern abzüglich des Eigenbedarfs und des halben Kindergeldbetrags für minderjährige bzw. des vollen Kindergeldbetrags für volljährige Kinder.

Der Eigenbedarf der Eltern beträgt aktuell (2024) 1.450 € bei erwerbstätigen und 1.200 € bei nicht erwerbstätigen Eltern. Für den Kindesunterhalt werden nur Einkünfte berücksichtigt, die über den Eigenbedarf hinausgehen.

Steuerlich gilt: Unterhalt für **minderjährige Kinder** ist nicht absetzbar, denn das Steuerrecht setzt für die Abzugsfähigkeit von Unterhaltsleistungen voraus, dass kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht. Für Kinder zwischen 18 und 25 Jahren bleibt der Kindergeld- bzw. Kinderfreibetragsanspruch in der Regel bestehen, solange sie sich in der Ausbildung befinden. Somit sind die Unterhaltszahlungen weiterhin meist nicht absetzbar. In dieser Altersgruppe gibt es aber Ausnahmen - zum Beispiel, wenn die Berufsausbildung schon abgeschlossen ist.

Unterhaltszahlungen an **Kinder über 25 Jahre** können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, weil der Kindergeldanspruch mit diesem Alter endgültig erlischt. Dies betrifft in erster Linie Eltern, deren Kinder noch studieren, denn bis zum Ende der ersten Berufsausbildung bleiben beide Elternteile unterhaltspflichtig, solange das Kind unverheiratet ist. Im Fall einer Heirat würde die Unterhaltspflicht von den Eltern an den Ehepartner übergehen. Mit einem Partner zusammenleben dürfen die erwachsenen Kinder allerdings schon - auch aus steuerlicher Sicht.

Geleistete Zahlungen können im Jahr 2024 **bis zu 11.604 €** abgesetzt werden. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes sind zusätzlich abzugsfähig. Eigene Einkünfte des Kindes über 624 € reduzieren allerdings den Unterhaltshöchstbetrag. Besitzt das Kind eigenes Vermögen über 15.500 €, ist der Abzug von Unterhalt zudem komplett ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen